

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

25.402 n Pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative

Eröffnung	25.08.2025
Frist der Einreichung	28.09.2025
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#Parl.
Kontaktperson	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch) , Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 467 69 73

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Regierungsrat des Kantons Uri
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Standeskanzlei
Adresse	Rathausplatz 1, 6460 Altdorf
Kontaktperson Vorname	Roman
Kontaktperson Name	Balli
Telefonnummer (Rückfragen)	+41418752008
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Sprengstoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Wir begrüßen sowohl die Mehrheitsanträge wie auch den Minderheitsantrag zu Artikel 44 Absätze 2 und 3 der Kommission. Beide Varianten stellen eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht dar. Nicht einverstanden sind wir mit dem Minderheitsantrag zu Artikel 14 Absatz 2 (vgl. Stellungnahme unten). Die vorgeschlagenen Anpassungen des SprstG dienen sowohl dem Lärmschutz als auch der Lärmvorsorge im Sinne des Umweltschutzgesetzes und werden begrüsst.
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Minderheit (Hug, Balmer, Freymond, Gafner, Heimgartner, Huber, Riem, Rüegsegger, Wandfluh)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Nichteintreten
Begründung	Wir lehnen ein Nichteintreten ab.
Anhang	

Titel	Art. 1 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 7 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 8b Verbotene pyrotechnische Gegenstände
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 9 Abs. 2bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 14 Abs. 2 Minderheit (Baumann, Alijaj, Brizzi, Chollet, Marti Min Li, Prelicz-Huber, Revaz, Rosenwasser)
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Das gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind sowie für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken, die eine geringe, mittlere oder grosse Gefahr darstellen. Der Bundesrat kann dieses Erfordernis auf bestimmte Arten beschränken oder auch ausdehnen.
Begründung	Eine Ausweispflicht bereits für Feuerwerke der Kategorie F2 (Minderheitsantrag) wäre aus unserer Sicht unverhältnismässig, da diese Produkte international als „geringe Gefahr“ eingestuft werden und bisher ohne spezielle Fachkenntnisse sicher verwendet werden können. Eine solche Ausweitung würde den Vollzugsaufwand erheblich steigern, ohne einen entsprechenden Sicherheitsgewinn zu erzielen. Der Mehrheitsantrag beschränkt die Ausweispflicht auf Feuerwerke der Kategorien F3 und F4, bei denen tatsächlich ein erhöhtes Risiko besteht. Damit werden die Ressourcen gezielt eingesetzt, der Vollzug bleibt wirksam und die Akzeptanz in der Bevölkerung gewahrt.
Anhang	

Titel	Art. 37 Abs. 1bis
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 44 Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 44 Abs. 2 und 3 Minderheit (Baumann, ...)
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	vgl. Ausführungen unter "Generelle Stellungnahme"
Anhang	